

SCHULVERBAND**Helene – Lange – Gymnasium**

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Schulverbands Helene – Lange – Gymnasium
vom 30. September 1988

in der redaktionell ergänzten Fassung vom 19.09.1995
in der redaktionell ergänzten Fassung vom 10.12.2007

Aufgrund der §§ 5 und § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) hat die Verbandsversammlung des Schulverbands am 10. Dezember 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Schulverbands Helene – Lange – Gymnasium erhält folgende Fassung:

Vorbemerkung

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg beschloss am 24.06.1985, das Staatliche Aufbaugymnasium mit Heim in Markgröningen aufzulösen bzw. in herkömmlicher Form nicht mehr weiterzuführen.

Begründet wurde dieser Beschluss mit der viel zu geringen Auslastung der Heimkapazität. Das Land könne nach § 29 des Schulgesetzes nur dann Träger von allgemeinbildenden Gymnasien sein, wenn sie eine besondere pädagogische Prägung oder einen landesweiten Einzugsbereich hätten und demzufolge die Schüler im Heim wohnen müssten. Das Aufbaugymnasium in Markgröningen werde aber hauptsächlich von externen Schülern aus dem Kreisgebiet besucht.

Es handle sich dabei jedoch vielfach um Schüler, bei denen wegen besonderer Familienverhältnisse auch in Zukunft ein Bedürfnis für eine ganztägige Betreuung vorliegen dürfte. Der Zugang solcher Schüler halte seit Jahren unvermindert an, so dass nach wie vor ein

öffentliches Bedürfnis für die Weiterbildung eines Gymnasiums mit einem ganztägigen Angebot im Gebäude des Aufbaugymnasiums in Markgröningen bestehe.

Unter Hinweis auf den Beschluss des Ministerrats vom 24.06.1985 schlug das Ministerium für Kultus und Sport dem Landkreis Ludwigsburg am 11.06.1986 vor, ein Gymnasium in Aufbauform mit besonderem Angebot im Rahmen eines Ganztagesbetriebs einzurichten.

Nach langen intensiven Beratungen beschloss der Kreistag am 27.03.1987, einen Zweckverband mit der Stadt Markgröningen zu bilden, um das Helene-Lange-Gymnasium im Ganztagesbetrieb weiterzuführen.

Der Gemeinderat der Stadt Markgröningen hatte schon am 17.03.1987 einen Beschluss gefasst, wonach eine Übernahme des Helene-Lange-Gymnasiums in die Trägerschaft der Stadt abgelehnt und allenfalls die Bildung eines Zweckverbands mit dem Landkreis zur Erhaltung des Helene-Lange-Gymnasiums als denkbar bezeichnet wurde.

Deshalb vereinbarten der Landkreis Ludwigsburg und die Stadt Markgröningen aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.08.1983 (GBl. S. 397) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408) die folgende

SCHULVERBANDSSATZUNG

in der Fassung vom 10.12.2007

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

1. Der Landkreis Ludwigsburg und die Stadt Markgröningen, im folgenden Verbandsmitglieder genannt, bilden den Schulverband „Helene-Lange-Gymnasium“.
2. Der Schulverband hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 2

Aufgaben des Verbands

1. Der Verband ist Schulträger für das Helene-Lange-Gymnasium im Sinne von § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 3

Organe des Verbands

1. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
2. Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und aus 16 weiteren Vertretern des Landkreises Ludwigsburg und 7 der Stadt Markgröningen. Diese weiteren Vertreter und die gleiche Anzahl Stellvertreter werden nach jeder Wahl zum Kreistag des Landkreises Ludwigsburg bzw. zum Gemeinderat der Stadt Markgröningen widerruflich aus deren Mitte gewählt (§ 13 Abs. 4 GKZ). Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt wahr.
Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen, wie es Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 Satz 3 GKZ).
2. Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem entsendeten Gremium aus, so endet damit auch die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

3. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder werden bei Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Mitarbeiter nach § 53 Abs. 1 GemO bzw. § 43 Abs. 1 LKrO vertreten.
4. Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat mit folgenden Besonderheiten:
 - 4.1 Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten.
 - 4.2 Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder vertreten sind.
 - 4.3 Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Der Verbandsvorsitzende

1. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Schulverband.
2. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter.
3. Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm sonst durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben. Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben im Einzelfall bis zu 25.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplans.
 - 3.2 Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
 - 3.3 Die Einstellung, Entlassung und die sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, Auszubildenden, Praktikanten sowie von Aushilfskräften.
 - 3.4 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2.000 Euro und bis zu sechs Monaten.
 - 3.5 Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 500 Euro.
 - 3.6 Der Verkauf oder die Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 2.000 Euro nicht übersteigt.

- 3.7 Die Anmietung und Pachtung, Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet – oder Pachtwert bis zu 2.400 Euro.
- 3.8 Die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sowie die Zustimmung zu Schuldenbereinigungsplänen, sofern der Streitwert oder bei Vergleichen bzw. bei Schuldenbereinigungsplänen das Zugeständnis des Verbands im Einzelfall 1.000 Euro nicht übersteigt.
4. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbands werden von einem Verbandsmitglied gegen Kostenersatz besorgt.
2. Für die Kassenführung des Verbands ist eine von der Kasse des besorgenden Verbandmitglieds getrennte Geldverwaltung und getrennte Führung besonderer Konten für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht erforderlich; die Kassenbestände des Verbands können mit denen der Kasse des besorgenden Verbandsmitglieds vereinigt werden.
3. Dem Fachbereich Prüfung und Revision beim Landratsamt Ludwigsburg wird freiwillig das Recht zur örtlichen Prüfung der Verbandskasse gemäß § 1 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) eingeräumt.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

1. Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch Umlage aufgebracht.
2. Der für den Schulbetrieb erforderliche Aufwand im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wird vom Landkreis Ludwigsburg mit einem Anteil von 83/100 und von der Stadt Markgröningen mit einem Anteil von 17/100 getragen. Dieser Regelung liegt eine

Gesamtschülerzahl von 332 Schülern (Schuljahr 2004/05) zugrunde. Davon sind in Markgröningen 57 Schüler wohnhaft.

Wenn sich an drei Jahrestichtagen der amtlichen Schulstatistik der Schüleranteil der Stadt Markgröningen je um mindestens 3/100 verändert, ist ab dem nächsten Haushaltsjahr das Mittel aus diesen 3 Jahren das neue Verhältnis der Schulkostenanteile.

2. Der Aufwand für Ausgaben im Vermögenshaushalt zur Herstellung von neuem Sachanlagevermögen und für vermögenssteigernde bauliche Aufwendungen am Gebäude und am Grundstück wird vom Landkreis Ludwigsburg mit einem Anteil von 75/100 und von der Stadt Markgröningen mit einem Anteil von 25/100 getragen.
3. Die Umlagen sind mit den im Haushaltsplan festgesetzten Beträgen am 1.1. des Haushaltsjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Verbandsmitglieder Vorauszahlungen in Höhe der Vorjahresumlagen zu leisten. Werden die Umlagen nicht in der festgesetzten Höhe benötigt, erfolgt anlässlich des Rechnungsabschlusses eine entsprechende anteilmäßige Rückerstattung an die Verbandsmitglieder.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen entsprechend den Satzungen über die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsmitglieder.
2. Der Haushaltsplan wird im Rathaus in Markgröningen öffentlich ausgelegt.

§ 9

Auflösung des Verbands

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung beider Verbandsmitglieder.
2. Wird nach Auflösung des Verbands die Verbandsaufgabe weder von einem Verbandsmitglied noch von einem Dritten weitergeführt, wird das Verbandsvermögen wie folgt aufgeteilt:

Das vom zuständigen Gutachterausschuss ermittelte Verbandsvermögen wird zu einem Anteil von 75 % auf den Landkreis Ludwigsburg und zu einem Anteil von 25 % auf die Stadt Markgröningen aufgeteilt.

3. Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigsburg.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt !

Ludwigsburg, den 11. Dezember 2007

gez.

Dr. Rainer Haas

Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.